**Ernennung –**

**Vorsitzenden des Kantonalamtes**

Kommunalwahlen vom 13. Oktober 2024

Ernennung des Vorsitzenden des Kantonalamtes

Provinz: ………………………………………….. Bezirk: ………………………………………

Distrikt: ……………………………………………. Kanton: ………………………………………………..

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

Gemäß Artikel L4125-7, Paragraph 2, Absatz 1 oder Absatz 2 des Wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung habe ich Sie zum Vorsitzenden des Kantonalamtes von ....................................................... (*Name des Kantons*) ernannt.

In Ausführung von Artikel L4125-7, § 1 desselben Gesetzbuches müssen Sie so bald wie möglich unter den Wählern der Gemeinde, die Hauptstadt des Kantons ist, die Personen bestimmen, die in Ihrem Büro sitzen werden:

- die Beisitzer,

- die stellvertretenden Beisitzer.

Gemäß Artikel L4125-15, Absatz 2 des Gesetzbuches, auf den Artikel L4125-7, §1 verweist, müssen Sie ebenfalls so früh wie möglich unter den Wählern des Bezirks den Sekretär Ihres Büros bestimmen.

Es liegt ebenfalls in Ihrer Verantwortung, bis zum 15. September 2024 gemäß Artikel L4125-8, Paragraph 1 desselben Gesetzbuches folgende Personen zu ernennen:

1° die Vorsitzenden der Auszähllokale, die für die Auszählung der Wahlscheine für die Provinzwahlen verantwortlich sind;

2° die Beisitzer der Auszähllokale.

Für diese Ernennungen übermittelt Ihnen der Vorsitzende des Gemeindeamtes die Wählerverzeichnisse mit den Identitäten der Wähler der Gemeinde, die für die Ernennung in Frage kommen.

Sobald die Wahllokale gebildet sind, müssen Sie das Formular für die Zusammensetzung der Wahllokals ausfüllen und Ihre Identität, Ihre Telefonnummer sowie die Identitäten und Telefonnummern der Vorsitzenden der Auszähllokale in den Provinzen angeben. Der/die Vorsitzende des Gemeindeamtes wird Ihnen die Tabelle übermitteln, nachdem er/sie den Teil des Formulars ausgefüllt hat, der sich auf das Gemeindeamt, die Wahllokale und die Auszähllokale der Gemeinde bezieht.

Gemäß Artikel L4125-10, Paragraph 2 und L4125-14, Paragraph 2 desselben Gesetzbuches müssen Sie an einem von Ihnen festgelegten Tag, der jedoch nicht nach dem 7. Oktober 2024 (*sechster Tag vor der Wahl*) liegen darf, eine Schulung für die Vorsitzenden der Wahl- und Auszähllokale in Ihrem Kanton abhalten.

Ich bitte Sie, mir die beiliegende Empfangsbestätigung ordnungsgemäß unterzeichnet zurückzusenden.

Ausgefertigt in ……………………..………., am ………………………………………………………..2024

Der/die Vorsitzende des Bezirksamtes**,**

(Unterschrift)

Empfangsbestätigung[[1]](#footnote-1)

Zu senden an Frau, Herrn,……………………………………………………………………………….,  
Vorsitzende(r) des Bezirksamtes von ……………………………………………………………

Adresse: ……………………………………………………………………………………………………..…………..........  
……………………………………………………………………………………………………………………….

Ich, der/die Unterzeichnete,........................................ der/die als Vorsitzende(r) des Kantonsamtes von ............................ernannt bin, erkläre, dass ich das Schreiben des/der Vorsitzenden des Bezirksamtes vom................... erhalten habe, in dem er/sie mich über meine Ernennung informiert.

Ausgefertigt in …………………………….…., am ………………………………………………………..2024

(*Unterschrift*)

Auszüge aus dem Wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung

L4125-6. Paragraph 1. Jeder Wahlkanton ist für die Benennung der Mitglieder der provinzialen Auszähllokale und für die Zwischenabrechnung der Provinzwahlen zuständig.

Paragraph 2. In den Bezirken, die aus lediglich einem Wahlkanton bestehen, übernimmt das Bezirksamt die Aufgaben, die normalerweise dem Kantonsamt übertragen werden.

Art. L4125-7. Paragraph 1. Das Kantonalamt wird im Hauptort des Kantons gegründet und besteht aus einem Vorsitzenden, vier Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern, die vom Vorsitzenden unter den Wählern der Gemeinde des Kantonshauptortes gewählt werden, sowie einem Sekretär, der gemäß den Bestimmungen von Artikel L4125-15, Absatz 2 ernannt wird.

Paragraph 2. Es wird geleitet:

1° durch den Präsidenten des Bezirksgerichts oder seinen Stellvertreter im Hauptort des Wahlkantons, der gleichzeitig Hauptort des Gerichtsbezirks ist;

2° durch den Friedensrichter im Hauptort des Wahlkantons, der gleichzeitig Hauptort des Gerichtsbezirks ist;

3° durch den Friedensrichter oder seinen Stellvertreter des Gerichtskantons, in dem sich der Hauptort des Wahlkantons befindet, in allen anderen Fällen.

Falls der Vorsitz des Kantonalamtes nicht von einem Magistraten übernommen werden kann, ernennt der Vorsitzende des Bezirksamtes den Vorsitzenden dieses Büros unter den Wählern des Bezirks, wobei die in Artikel L4125-3, Paragraph 2 vorgesehene Reihenfolge eingehalten wird.

Der Vorsitzende des Bezirksamtes teilt der Regierung bis spätestens 31. März die Identität und die Kontaktdaten der ernannten Vorsitzenden mit.

Art. L4125-8. Paragraph 1. Bis zum 15. September ernennt der Vorsitzende des Kantonalamtes die Vorsitzenden der provinzialen Auszähllokale unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die Hauptort des Kantons ist und die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, in der in Artikel L4125-5 Paragraph 1, Absatz 1 festgelegten Reihenfolge.

Bis zum selben Datum ernennt der Vorsitzende des Kantonalamtes die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der provinzialen Auszähllokale unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die Hauptort des Bezirks ist und die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, in der in Artikel L4125-5 Paragraph 2, Absatz 1 festgelegten Reihenfolge.

Für die in Absatz 2 genannten Ernennungen kann der Vorsitzende des Kantonalamtes gegebenenfalls auf die Freiwilligen zurückgreifen, die auf der in Artikel L4122-6, Paragraph 1, Absatz 2 genannten Liste stehen.

Der Vorsitzende des Kantonalamtes teilt der Regierung unverzüglich die Identität und die Kontaktdaten der ernannten Personen mit.

Paragraph 2. Der Vorsitzende des Kantonalamtes teilt den Betroffenen innerhalb von 48 Stunden die Ernennungen mit, durch die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mittels Einschreiben aufgefordert werden, an festgelegten Tagen und Orten ihren Aufgaben nachzukommen. Bei dieser Gelegenheit informiert er die Vorsitzenden der provinzialen Auszähllokale über die Auswahl der Wahllokale, deren Auszählung sie übernehmen.

Der Vorsitzende des Kantonalamtes ersetzt in kürzester Zeit diejenigen, die ihn innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Mitteilung über ihre Ernennung über einen legitimen Grund für ihre Verhinderung informieren.

Er teilt der Regierung unverzüglich deren Identität und Kontaktdaten mit.

Paragraph 3. Der Zweck der in Paragraph 2, Absatz 3, zweiter Satz genannten Mitteilung besteht darin, die Mitglieder des provinzialen Auszählbüros im Hinblick auf Anhörungen kontaktieren zu können, die im Rahmen der administrativen Untersuchung der gegen die Wahl eingelegten Beschwerden gemäß den Artikeln L4146-6, Paragraph 1, Absatz 4 und L4146-23/1 durchzuführen sind.

Die in Paragraph 1, Absatz 4 und Paragraph 2, Absatz 3 genannte Mitteilung hat neben dem in Absatz 1 beschriebenen Zweck den Zweck, dem Regierungsbeauftragten zu ermöglichen, seine Aufgabe der ständigen Begleitung der Vorsitzenden der Wahllokale zu erfüllen.

Die persönlichen Daten, die der Regierung im Rahmen dieser Mitteilungen übermittelt werden, sind Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Art. L4125-10, Paragraph 2. Der Vorsitzende des Kantonalamtes ruft gleichzeitig alle Vorsitzenden der Wahllokale, die ihm unterstehen, an einem von ihm bestimmten Tag, jedoch spätestens am sechsten Tag vor der Wahl, zu einer Schulung auf.

Art. L4125-14, Paragraph 2. Der Vorsitzende des Kantonalamtes ruft gleichzeitig alle Vorsitzenden der Auszähllokale, die ihm unterstehen, an einem von ihm bestimmten Tag, jedoch spätestens am sechsten Tag vor der Wahl, zu einer Schulung auf.

Art. L4125-15. Der Vorsitzende des kommunalen Auszähllokals ernennt seinen Sekretär frei aus dem Kreis der Wähler der Gemeinde.

Der Vorsitzende des provinzialen Auszähllokals ernennt seinen Sekretär frei aus den Wählern des Distrikts.

1. NB: Die Korrespondenz zwischen den Vorsitzenden oder mit dem Friedensrichter oder mit den regulären Beisitzern, Ersatzbeisitzern und Sekretären der Wahllokale ist portofrei. Der Vermerk „Wahlgesetz“ ist oben in der Adresse einzutragen. Diese Korrespondenz muss auch den Status des Empfängers und des Absenders sowie dessen Gegenzeichnung enthalten. [↑](#footnote-ref-1)